

---

**Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schwyz (Erlassänderungen mit obligatorischem Referendum)**

---

(Vom 28. März 2007)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 28. November 2004,<sup>1</sup> des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 6. Oktober 2006,<sup>2</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**a) Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995<sup>3</sup>**

§ 7 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

**b) Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987<sup>4</sup>**

§ 90 Abs. 1 Bst. e (neu)

(Der Kantonsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vorschriften zu erlassen über:)

e) die Förderung, Koordination und Finanzierung der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen.

**c) Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973<sup>5</sup>**

§ 42 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991<sup>6</sup> zuständig.

## § 49

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Vorlage eines Bauprojektes über die Ausführung von Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, und sichert den finanziellen Beitrag zu.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann auch die Ausführung von weitergehenden oder unvorhergesehenen Verbauungen, die nicht Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund sind, bewilligen und dafür finanzielle Beiträge zusichern.

## § 52 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die Wuhrkorporationen sind verpflichtet, dem Regierungsrat die für die Programmvereinbarung erforderlichen Grundlagen vorzulegen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können Subventionen teilweise oder ganz gestrichen werden.

## § 57 Abs. 1 und 2, 3 und 4 (neu)

### 9. Bundes- und Kantonsbeiträge

#### a) an Wasserverbauungen und Behebung von Unwetterschäden

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge fallen an den Kanton.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Rahmen des Voranschlagskredites für Gewässerverbauungen im Sinne von § 49 Kantonsbeiträge von 50 bis 56 % der Baukosten auszurichten, sofern der Bezirk, in dem das Projekt verwirklicht wird, ebenfalls einen Beitrag von 20 bis 26 % leistet.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist der Bedeutung und dem Umfang des Projektes, der Grösse des Pflichtenkreises und der Zumutbarkeit der Restbelastung der Perimeterpflichtigen angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat kann an die Behebung von Schäden aus Unwettern oder sonstigen Naturereignissen einen Kantonsbeitrag bewilligen.

## § 58 b) an Renaturierungen

<sup>1</sup> Allfällige Bundesbeiträge werden an die Subventionsberechtigten weitergeleitet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des Voranschlagskredites an die Renaturierung von Oberflächengewässern und an die Öffnung eingedolter Gewässer Kantonsbeiträge von 20 bis 26 % der Baukosten, sofern der Bezirk ebenfalls einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Karl Roos  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

- <sup>1</sup> BBI 2003, S. 6591.
- <sup>2</sup> BBI 2006, S. 8341.
- <sup>3</sup> SRSZ 361.100; GS 19-51.
- <sup>4</sup> SRSZ 400.100; GS 17-685.
- <sup>5</sup> SRSZ 451.100; GS 16-313.
- <sup>6</sup> SR 721.100.